



Vereinbarung zur Nutzung des Festsaaes im Schloss Luisium als Ort für standesamtliche Trauungen

zwischen

der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz,
vertreten durch den Vorstand und Direktor,
Herrn Dr. Thomas Weiß,

und

der Stadt Dessau-Roßlau,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Klemens Koschig

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Stadt Dessau-Roßlau führt, beginnend ab 1. April 2012 bis vorerst 31. Oktober 2013, jeweils im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober im Schloss Luisium standesamtliche Trauungen durch. Die Vereinbarung besteht darüber hinaus jeweils ein weiteres Jahr fort, wenn nicht einer der Partner die Vereinbarung bis spätestens 30. September des jeweiligen Vorjahres kündigt.

Neben dem Angebot eines besonderen Ambientes für eine Eheschließung durch das städtische Standesamt wird von beiden Seiten das Ziel verfolgt, die kulturhistorischen Schätze des Gartenreiches Dessau-Wörlitz mit seinen idyllisch gelegenen Anlagen, hier insbesondere das Luisium, den Einwohnern und Gästen der Stadt Dessau-Roßlau näherzubringen.

§ 2

Leistungen der Kulturstiftung

(1) Die Kulturstiftung stellt für die Vorbereitung und Durchführung von standesamtlichen Trauungen den Festsaal im Schloss Luisium (als Raum für die Eheschließungen) sowie einen an den Saal angrenzenden Raum (zur Vorbereitung der Eheschließungen) zur Verfügung. Die Kulturstiftung sichert zu, dass sich die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in einem geeigneten Zustand für würdevolle Eheschließungen befinden.

Insbesondere soll

1. im Saal eine ausreichende und dem Ambiente angepasste Bestuhlung für die Hochzeitsgesellschaft (bis maximal 60 Plätze), ebenso dem Ambiente angepasst ein Tisch (wünschenswert ein größerer Schreibtisch) sowie 3 Stühle für den Standesbeamten und das Brautpaar vorhanden sein;
2. zusätzlich ausreichender Raum für etwa 2 Musiker zur musikalischen Umrahmung während der Eheschließungen bereitgestellt werden;
3. die Ausstattung des an den Saal angrenzenden Raumes für die Vorbereitung der Eheschließungen ebenfalls mit einem Tisch und 3 Stühlen erfolgen;
4. eine verschließbare Räumlichkeit zur Aufnahme von persönlichen Gegenständen und von Bekleidung der Standesbeamten vorgehalten werden;
5. die Öffnung der Räumlichkeiten ca. 1 Stunde vor der Eheschließung zu den jeweils mit dem Standesamt abgestimmten Terminen erfolgen;
6. der Zugang für die Brautpaare in gegenseitiger Absprache über die nördliche Flügeltür vom Foyer in den Saal möglich sein. Der Zugang der Hochzeitsgesellschaften erfolgt dabei über den Eingang im Souterrain und eine Treppe in das Foyer und von dort in den Saal. Für Schwerbehinderte muss der Zugang ebenfalls über eine der beiden Flügeltüren mit einer Rampe ermöglicht werden;
7. in Verbindung mit den jeweiligen Eheschließungen ein eventuell vom Brautpaar gewünschter Sektempfang im Außenbereich in unmittelbarer Nähe zum Luisium ermöglicht werden;
8. dem Brautpaar und schwer gehbehinderten Angehörigen die Vorfahrt bis zum Wirtschaftshof im Luisium mit dem PKW gestattet werden. Weitere Mitglieder der Hochzeitsgesellschaft haben zum Abstellen ihrer Fahrzeuge ausschließlich den öffentlichen Parkplatz zu nutzen und den Weg zum Schloss Luisium zu Fuß zurückzulegen;
9. die Toilettennutzung im Schloss Luisium dem Brautpaar und den Standesbeamten erlaubt werden. Alle anderen Mitglieder der Hochzeitsgesellschaft sollen die Toiletten in der Orangerie nutzen.

(2) Sofern eine Nutzung des Festsaaes im Schloss Luisium auf Grund äußerer ungünstiger Witterungsbedingungen oder höherer Gewalt (wie z. B. bei Eintritt von Hochwasser) trotz vereinbarter Eheschließungstermine nicht erfolgen kann, besteht die Verpflichtung zur Durchführung von standesamtlichen Trauungen nicht.

§ 3 Leistungen der Stadt

Der Oberbürgermeister widmet den Festsaal des Schlosses Luisium im Rahmen dieser Vereinbarung als Ort, an dem standesamtliche Trauungen durchgeführt werden dürfen.

Die Vorbereitung und Durchführung des Aktes der Eheschließung erfolgt ausschließlich durch geschulte und zum Standesbeamten bestellte Beschäftigte der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau. Die Stadt stellt generell den Blumenschmuck und auf Wunsch Musikbegleitung aus einer handelsüblichen stadteigenen Musikanlage zur Verfügung.

Die Stadt erklärt sich bereit, die Ehemwilligen bereits im Vorfeld über die Besonderheit der Örtlichkeit im Allgemeinen aufzuklären, z. B. Parkplatzsituation, Toilettennutzung, dem Verbot des Werfens von Gegenständen oder Materialien (außer Blumen) und dem Verbot, Getränke in den Räumlichkeiten anzubieten oder zu verzehren. Des Weiteren werden die Ehemwilligen darauf hingewiesen, dass im Falle höherer Gewalt (z. B. Hochwasser) die Eheschließung im Luisium nicht möglich ist.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt und die Kulturstiftung können das Luisium als Ort für standesamtliche Trauungen in Wort und Bild in einer Form bewerben, die dem besonderen Ereignis einer würdevollen Eheschließung angemessen ist.

§ 5 Regelung der Kosten

Für die Vorbereitung und Durchführung einer standesamtlichen Trauung an dem besonderen Ort im Luisium werden Gebühren in Höhe von insgesamt 300,00 Euro erhoben. Der Kulturstiftung fließen zur Deckung der ihr entstehenden Kosten 250,00 Euro je Eheschließung zu. Im Falle des § 2 (2) dieser Vereinbarung besteht seitens der Stiftung kein Anspruch auf Zuweisung der anteiligen Gebühreneinnahme oder Schadenersatz.

§ 6 Formen der Zusammenarbeit

Die Stadt und die Kulturstiftung arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll bei der Vorbereitung und Durchführung von Eheschließungen zusammen. Die möglichen Termine für Eheschließungen werden zwischen der Stadt und der Kulturstiftung jeweils Ende September eines jeden Jahres als Grobplanung vereinbart. Zu gemeinsamen Abstimmungen, z. B. zu notwendig werdenden Ergänzungen der Vereinbarung, wird gesondert von einem der Partner eingeladen. Die getroffenen Vereinbarungen werden entsprechend protokolliert und durch beide Seiten unterschriftlich bestätigt.

**§ 7
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht.

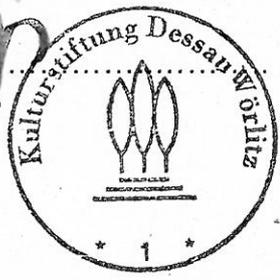
**§ 8
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so ist nicht die gesamte Vereinbarung rechtsunwirksam. Die Partner verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Dessau-Roßlau, 19.12.2011

Dessau-Roßlau, 06.12.2011


.....
Dr. Thomas Weiß
Direktor




.....
Klemens Koschig
Oberbürgermeister